

Neuregelung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Dorothee Frings

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. v. 20.8.2019, S. 1307), welches am 01.03.2020 in Kraft tritt, wird die Struktur der Aufenthaltstitel u.a. zum Zweck der Ausbildung und der Erwerbstätigkeit neu geordnet. Derzeit sind Anwendungshinweise des BMI (keine Rechtsbindung) dazu in Vorbereitung.

1 Änderung der Gesetzesstruktur

- Die Regelungen werden gegliedert nach Ausbildung (Abschnitt 3 des 2. Kapitel) und Erwerbstätigkeit (Abschnitt 4 des 2. Kapitel).
- Nach § 4a Abs. 1 AufenthG nF ist die Erwerbstätigkeit nun immer erlaubt, wenn sie nicht durch Gesetz beschränkt ist. Darin liegt nur eine Umkehr der Struktur, aber an sich noch keine inhaltlich Änderung.

Ausbildung

- Vorangestellt wird der neue § 16 AufenthG, der keine Anspruchsgrundlagen enthält, sondern ordnungsrechtliche Grundsätze, die im Rahmen einer Ermessensausübung - soweit in den Anspruchsgrundlagen eröffnet - zu berücksichtigen sind.
- Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der **beruflichen Ausbildung** wird in § 16a AufenthG für betriebliche (Abs. 1) und schulische (Abs. 2) Ausbildungen zusammengefasst.
- Neueingeführt wird in § 17 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der **Ausbildungsplatzsuche**.
- Die Aufenthaltserlaubnis **zum Zweck des Studiums** in § 16b AufenthG nF entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 AufenthG aF. Verändert wurden die möglichen Übergänge in Ausbildung und Arbeit bei Abbruch des Studiums.
- Die Regelung zur **Studienbewerbung** in § 16 Abs. 7 AufenthG aF findet sich im Wesentlichen unverändert jetzt in § 17 Abs. 2 AufenthG nF.
- Die Regelung der Aufenthaltserlaubnis zur **Arbeitsplatzsuche** in § 16 Abs. 5 AufenthG aF findet sich jetzt mit wichtigen Änderungen bei den Anforderungen an den gesuchten Arbeitsplatz in § 20 AufenthG nF.
- Die **Regelung für Minderjährige** wird unverändert von § 16 Abs. 10 AufenthG aF in § 80 Abs. 1 AufenthG nF verschoben.
- § 16c AufenthG nF zur **Europäischen Mobilität** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16b AufenthG aF. Das Mitteilungsverfahren wird zukünftig vollständig vom BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) durchgeführt.
- § 16e AufenthG nF zum **studienbezogenen Praktikum EU** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17b AufenthG aF.
- Neugefasst und erweitert wird die **Aufenthaltserlaubnis für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in § 16d AufenthG** (bisher § 17a AufenthG).
- § 19f AufenthG nF zu den **Ablehnungsgründen** einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken oder im Zusammenhang mit Studienzwecken entspricht weitgehend dem bisherigen § 20c AufenthG aF.

Erwerbstätigkeit

- Vorangestellt wird dem 4. Abschnitt des 2. Kapitels die **Grundsatznorm des § 18 AufenthG**, die neben der Ausrichtung auf den Wirtschaftsstandort Deutschland, die Sicherung der Sozialsysteme und die nachhaltige Integration auch allgemeine Erteilungsvoraussetzungen und durch Verweis auf § 39 AufenthG die Regelungen zur Beteiligung der BA enthält. Hier erfolgt für viele Beschäftigungen eine Verlagerung von der BeschV ins AufenthG.
- Die wesentliche Erweiterung der Erwerbszuwanderung erfolgt in **§ 18a AufenthG** durch die Öffnung für Personen mit einer **anerkannten bzw. gleichwertigen Berufsausbildung** auf eine Beschäftigung, zu der diese befähigt.
- Beschäftigungen in **akademischen Berufen mit Aufenthaltserlaubnis oder Blauer Karte EU** werden in **§ 18b AufenthG** zusammengefasst.

- Die **Aufenthaltsvisa für Beschäftigungen, die nicht zwingend einen Berufsabschluss erfordern und überwiegend (bis auf Beamte) in der BeschV geregelt sind**, finden sich jetzt in **§ 19c AufenthG**.
- Sowohl die sofortige Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** als auch die verkürzten Fristen für den Erwerb der Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte werden in **§ 18c AufenthG** zusammengefasst.
- Die verschiedenen Regelungen für **Forscher** finden sich in **§ 18d – 18f AufenthG**.
- Die Regelungen zum **unternehmensinternen Arbeitnehmer*innen-Transfer (ICT)** finden sich in **§ 19 – 19b AufenthG**.
- Der Aufenthalt im Rahmen eines **Europäischen Freiwilligendienst** wird in **§ 19e AufenthG** geregelt.
- Der Übergang von einer **(Ausbildungs)duldung in eine Aufenthaltsvisa** zur Beschäftigung (bisher § 18b AufenthG) wird in **19d AufenthG** geregelt.
- Die **Ablehnungsgründe** für verschiedene Ausbildungs- und Beschäftigungstitel werden in **§ 19f AufenthG** zusammengeführt.
- Die Aufenthaltsvisa zur **Arbeitssuche** wird auf alle Personen mit beruflichen Qualifikationen erweitert und in **§ 20 AufenthG** zusammengeführt.
- Die Aufenthaltsvisa zur **selbständigen Erwerbstätigkeit** bleibt im Wesentlichen unverändert in **§ 21 AufenthG**.

2 Neugestaltung des Verfahrens

Größtes Gewicht kommt der Neuregelung des Verfahrens in § 81a AufenthG zu.

In dem beschleunigten Verfahren werden Berufsanerkennungs- und Visumsverfahren zusammengeführt. Das Verfahren kann angewendet werden für die berufliche Ausbildungen (§ 16a AufenthG), Nachqualifikationen (§ 16d AufenthG), Fachkräfte (§§ 18a, 18b AufenthG) und Hochqualifizierte (§ 18c Abs. 3 AufenthG).

Die Initiative hat von*em Arbeitgeber*in auszugehen, die*er sich von den zukünftigen Beschäftigten bevollmächtigen lässt.

- Arbeitgeber*in und Ausländerbehörde schließen eine Vereinbarung.
- Die Ausländerbehörde – wenn vorhanden, eine zentrale für das Bundesland (§ 71 AufenthG) – berät und leitet bei Bedarf das Anerkennungsverfahren ein und begleitet es. Das Verfahren wird verkürzt durch die Fristen in § 14a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie die bereichsspezifischen Anerkennungsgesetze (**Bearbeitung bei vollständigen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten**).
- Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der BA ein. Die **Zustimmungsfiktion nach § 36 Abs. 2 BeschV verkürzt sich auf eine Woche**.
- Die Ausländerbehörde erteilt eine **Vorabzustimmung** gegenüber der deutschen Auslandsvertretung. Diese vergibt **innerhalb von drei Wochen einen Termin** und **entscheidet in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen** (§ 31a AufenthG).
- Fehlt die vollständige Anerkennung/Gleichwertigkeit kann das Verfahren nach § 16d AufenthG weitergeführt werden.
- Die Familienangehörigen werden einbezogen.

Es wird ab dem 1.2.2020 eine **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)** bei der BA eingerichtet (§ 421b SGB III).

Die Verordnungsermächtigung des § 42 AufenthG ermöglicht eine weitgehende Steuerung der Erwerbszuwanderung bei Bedarf.

Die BR kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des BR bestimmen, dass den Angehörigen bestimmter Staaten generell keine Titel mehr zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn die Zahl der als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträge, die im Zusammenhang mit einem Aufenthalt nach Kap. 2 Abschnitt 3 oder 4 gestellt wurden, erheblich ansteigt (§ 99 Abs. 6 AufenthG).

3 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, Kapitel 2 Abschnitt 3

3.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der beruflichen Ausbildung

Der Begriff der Berufsausbildung wird nun in § 2 Abs. 12a AufenthG einheitlich definiert:

„...Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf ..., für den nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.“

Für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG wird vorausgesetzt:

- Der Nachweis eines **Ausbildungsplatzes**. Bei betrieblichen Ausbildungen ist hierfür ein Ausbildungsvertrag sowie die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erforderlich, bei schulischen Ausbildungen die Zulassung oder Einschreibung der Ausbildungseinrichtung.
- **Die Zustimmung der BA** zur Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung. Die BA führt sowohl eine Prüfung der Ausbildungsbedingungen (in der Regel entbehrlich durch die Eintragung im Ausbildungsverzeichnis) als auch eine **Vorrangprüfung** durch. Dadurch soll verhindert werden, dass Ausbildungsplätze, die auch bei Bewerberinnen mit Wohnsitz in Deutschland besonders begehrt sind, an Zuwanderer vergeben werden. Wird der Antrag in Deutschland gestellt (weil ein rechtmäßiger Voraufenthalt besteht), so muss die Prüfung innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Wird bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visumsantrag nach dem beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) gestellt, so verkürzt sich die Bearbeitungsfrist der BA auf eine Woche (§ 36 Abs. 2 BeschV).
- **Nachweis der Deutschkenntnisse**, in der Regel B 1, es sei denn der Arbeitgeber bescheinigt, dass für die Ausbildung ein geringeres Sprachniveau ausreichend ist. Falls der Ausbildungsgang (insbesondere schulisch) ein höheres Niveau voraussetzt, so muss dieses Niveau nachgewiesen werden. Möglich ist es auch ein vorgeschalteter Sprachkurs, wenn der Ausbildungsvertrag bereits abgeschlossen wurde. Hier muss in der Regel zumindest das Niveau A 2 nachgewiesen werden, um dann einen Sprachkurs zum Niveau B2 von höchstens sechs Monaten der Ausbildung vorzuschalten. Geändert wurde dafür auch die Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV). Die Teilnahmeberechtigung kann jetzt auch Personen mit einem Wohnsitz im Ausland erteilt werden, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag in Deutschland abgeschlossen wurde und die BA ihre Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG erteilt hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 DeuFöV). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG kann dann schon für die Zeit des Sprachkurses erteilt werden (§ 16a Abs. 1 Satz 3 AufenthG).
- **Sicherung des Lebensunterhalts**. Ab dem 1.3.2020 wird für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG nur noch der Nachweis eines Einkommens in Höhe des BAföG-Höchstsatzes gefordert. Für berufliche Ausbildungen ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) jetzt alle Personen mit einem Aufenthaltstitel gezahlt wird (§ 60 Abs. 3 SGB III). Die BAB gilt nach § 2 Abs. 3 AufenthG nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zum Lebensunterhalt. Auch kann ein fehlendes Einkommen durch eine Nebenbeschäftigung (maximal 10 Stunden pro Woche) ausgeglichen werden. Bei schulischen Ausbildungen ist die Sicherung des Lebensunterhalts deutlich schwieriger. Ein Anspruch auf BAföG besteht nicht (§ 8 Abs. 2 BAföG) und auch die Kranken- und Pflegeversicherung muss nachgewiesen werden. Erforderlich ist also die Finanzierung durch eigenes Vermögen, Unterhaltszahlungen der Eltern oder durch eine Garantierklärung nach § 68 AufenthG einer dritten Person. Bei schulischen Ausbildungen im Kranken- und Pflegebereich wird nun allerdings auch eine Ausbildungsvergütung von mindestens 1.000 € gezahlt (§ 19 Pflegeberufgesetz).
- Pass oder Passersatz
- Keine Sicherheitsbedenken, Ausweisungsgründe, Einreise- und Aufenthaltssperren.

Interessant ist auch der **Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken** wie Au-pair, Freiwilligendienste oder ICT-Karte, oder zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG, wenn ein Studium nicht fortgesetzt werden soll. Der Wechsel ist aber auch von einer Aufenthaltserlaubnis für Ehepart-

nerinnen nach § 28 oder § 30 AufenthG möglich, wenn bei einer Trennung kein Verlängerungsanspruch nach § 31 AufenthG besteht.

Zukünftig sollte auch geprüft werden, ob als **Alternative zur Ausbildungsduhlung** auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG mit Antragstellung aus dem Herkunftsland in Betracht kommt.

Unabhängig von der Ausbildung sind **Beschäftigungen** im Umfang von zehn Wochenstunden erlaubt, aber keine Honorartätigkeiten (§ 16a Abs. 3 AufenthG).

Vor dem Abschluss der Ausbildung ist ein Wechsel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs (u.a. Heirat, Geburt eines deutschen Kindes) nur möglich:

- in eine andere Berufsausbildung,
- ein Studium,
- eine qualifizierte Berufstätigkeit (mit einem vorangegangenen Berufsabschluss),
- einer Berufstätigkeit mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen im IT- oder Kommunikationsbereich (§ 19c Abs. 2 AufenthG, § 6 BeschV).

Nach dem Abschluss der Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 12 Monaten erteilt, wenn dies zur **Suche nach einer Beschäftigung**, zu der die Ausbildung befähigt, erforderlich ist (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG kann im beschleunigten Verfahren nach § 81a AufenthG erteilt werden.

3.2 Ausbildungsplatzsuche

Neu eingefügt wurde die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der **Ausbildungsplatzsuche in § 17 Abs. 1 AufenthG**. Der Vorteil dieser Aufenthaltserlaubnis gegenüber einem Schengen-Visum ist nicht nur die längere Dauer von sechs Monaten, sondern vor allem die Möglichkeit, anschließend ohne erneute Ausreise in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der beruflichen Ausbildung zu wechseln. Allerdings sind die Anforderungen an dieses Titel auch recht hoch:

- Angaben zu der angestrebten Ausbildung (staatlich anerkannt oder vergleichbar, mindestens zwei Jahre, beruflich oder schulisch),
- Bei Antragstellung (mit vollständigen Unterlagen) noch keine 25 Jahre alt,
- gesicherter Lebensunterhalt in Höhe des BAföG-Höchstsatzes + 10% Aufschlag (für 2020: 915 € monatlich, siehe § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG); der Nachweis muss durch eigenes Vermögen, Unterhalt der Eltern oder durch die Verpflichtungserklärung eines Dritten nach § 68 AufenthG erfolgen. Zusätzlich müssen auch die für die Ausreise erforderlichen Mittel nachgewiesen werden (Anwendungshinweise BMI 17.1.1.2), wenn kein Rückflugticket vorliegt.
- Ein Schulabschluss, der eine der folgenden Qualifikationen ausweist:
 - o Abschluss einer deutschen Auslandsschule,
 - o Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigt, oder
 - o Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde.

In der Regel muss hier kein Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle für die Bewertung ausländischer Schulabschlüsse erfolgen, weil sich die Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland durch eine entsprechende Bescheinigung oder durch die Feststellungen in der Datenbank der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) ermitteln lässt (Anwendungshinweise BMI 17.1.1.4.3).

- Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2. Die Anforderungen werden hier höher angesetzt als für die berufliche Ausbildung selbst, bei der in der Regel bereits das Niveau B 1 ausreichend angesehen wird.
- Keine Versagungsgründe: Ausweisungsgründe, Sicherheitsbedenken, Einreise- und Aufenthaltsverbote und insbesondere keine Gefahr des Missbrauchs der Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken (§ 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG). Es gelten auch die sonstigen Ablehnungsgründe des § 19f Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG kann nach Ablauf der sechs Monate nicht weiter zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz verlängert werden; der Übergang in Ausbildung oder qualifizierte Arbeit (in der Regel nur bei einer Vorausbildung) ist aber möglich.

3.3 Berufliche Nachqualifizierung

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der **beruflichen Nachqualifizierung (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)** wird in **§ 16d AufenthG** als **Regelanspruch** ausgestaltet.

Es handelt sich um einen Aufenthalt, der es ermöglichen soll, ergänzend zu einem ausländischen Berufsabschluss in Deutschland einer Maßnahme durchzuführen, die eine voll Anerkennung oder Gleichstellung zum Ziel hat.

Grundvoraussetzung ist ein Anerkennungsverfahren durch die zuständige Stelle und ein Bescheid, der konkrete Nachqualifikationen für die gewünschte Gleichwertigkeitsfeststellung oder – für reglementierte Berufe – die Anerkennung (= Berufsausübungserlaubnis) festlegt. Es kann sich um Anpassungslehrgänge oder Prüfungsvorbereitungen für reglementierte Berufe oder auch um Anpassungsqualifizierungen (auch betrieblich) für nicht reglementierte Berufe handeln. Betriebliche Maßnahmen erfordern die Zustimmung der BA, die ohne Vorrangprüfung erfolgt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BeschV). Zu prüfen ist insbesondere die Einhaltung des MiLoG. Die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Maßnahme sollten vorhanden sein oder während eines vorgeschalteten Aufenthalts nach § 16f AufenthG erworben werden. Sprachanforderungen für die Berufsausübung können auch im Rahmen der Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG erworben werden.

Nebenbeschäftigungen sind generell bis zu 10 Wochenstunden erlaubt, besteht ein berufsfachlicher Zusammenhang (Bauhelfer für Maurer) und ein Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung, so kann die BA die Zustimmung ohne zeitliche Begrenzung erteilen. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BeschV).

Neu ist die Möglichkeit einer parallelen Berufstätigkeit im Berufsfeld (§ 16d Abs. 3 AufenthG).

Die Regelung gilt nur für nichtreglementierte Berufe, bei denen die Gleichwertigkeit durch betriebliche Praxis erreicht werden kann, zugleich aber bereits eine qualifizierte Tätigkeit erbracht werden kann. Der Ausgleich der festgestellten Defizite muss innerhalb von zwei Jahren möglich sein. Ein Weiterbildungsplan ist empfehlenswert. Es bedarf der Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BeschV).

Neu ist auch die Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate auf insgesamt bis zu 24 Monaten.

Neu ist auch die Regelung über die Vermittlungsabsprachen (§ 16d Abs. 4 AufenthG).

Im Unterschied zu den sonstigen Regelungen des § 16d AufenthG ist kein Anerkennungsverfahren und kein Defizit-Bescheid vor der Einreise erforderlich. Die BA und die ausländische Arbeitsverwaltung übernehmen die Potentialanalyse, es muss sich aber um Fachkräfte handeln, deren Kompetenzen zumindest teilweise dem Referenzberuf entsprechen. Beispiel ist bisher schon das Programm „Triple Win“. In Deutschland wird unmittelbar eine Beschäftigung aufgenommen während das Anerkennungsverfahren durchgeführt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis **zum Zweck der Prüfung** wird jetzt in **§ 16d Abs. 5 AufenthG** geregelt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG kann im beschleunigten Verfahren nach § 81a AufenthG erteilt werden.

3.4 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16b AufenthG nF)

Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts

Monatliche Mittel müssen in Höhe des monatlichen Bedarfs nach §§ 13, 13a Abs. 1 BAföG nachgewiesen werden, § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG. Ab dem 01.01.2020 sind 853 € monatlich erforderlich, kann eine Unterkunft nachgewiesen werden, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als 325 Euro, mindert sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.

Neuregelung in § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG nF: BAföG-Bedarf + 10 % (938 €) bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG nF für Sprachkurse und nach § 17 Abs. 2 AufenthG nF zur Studienplatzsuche.

Neuregelung für die Zeit der Arbeitsplatzsuche nach dem Studium (§ 20 Abs. 3 AufenthG): Bislang galten dieselben Anforderungen wie während des Studiums, nunmehr wird jedoch ein Einkommen in derselben Höhe wie für den Aufenthalt zu Erwerbszwecken verlangt. Es gibt keinen Pauschalbetrag mehr wie bei Studierenden, sondern es wird individuell berechnet. Entscheidend wird darauf abgestellt, dass kein Aufstockungsanspruch nach SGB II verbleibt.

Ausschlussgründe

Abgewiesen werden können Anträge, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Aufenthaltserlaubnis missbräuchlich beansprucht wird, also anderen Zwecken dient (§ 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG nF). Bislang war diese Regelung nur durch den Verweis auf die Richtlinie (RL) 2016/801 in § 16 Abs. 1 AufenthG aF enthalten.

Das gilt ebenso, wenn die Hochschuleinrichtung hauptsächlich dem Zweck dient, die Einreise ausländischer Studierender zu ermöglichen (§ 19f Abs. 4 Nr. 1 AufenthG nF) oder sich in Insolvenz oder Auflösung befindet (§ 19f Abs. 4 Nr. 2 – 5 AufenthG nF; bei staatlichen Hochschulen nahezu ausgeschlossen). Bislang war diese Regelung nur durch den Verweis auf die RL 2016/801 in § 16 Abs. 1 AufenthG aF enthalten.

Erwerbstätigkeit

Noch zu klären bleibt, ob durch die geänderte Struktur der Aufenthaltserlaubnis mit Verbotsvorbehalt in § 4a Abs. 1 AufenthG nun auch selbstständige studentische Nebentätigkeiten (Honorarvertrag) genehmigungsfrei sind.

Studiengang- oder Studienortwechsel

Auf die Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht ein Anspruch bei Studiengang- oder Studienortwechsel, es sei denn, das Studium kann nicht innerhalb eines Gesamtzeitraums von zehn Jahren abgeschlossen werden oder es liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vor. Dies ergibt sich nicht aus einer geänderten Formulierung im Gesetz, sondern aus dem Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG nF. Bislang wurde diese Konsequenz jedoch von vielen Ausländerbehörden und auch Verwaltungsgerichten bestritten. Die Gesetzesbegründung führt nun jedoch aus:

„Der Fall eines Studiengang- oder Studienortwechsels fällt in der Regel ebenfalls unter § 16b Absatz 4, z. B. wenn die Hochschule den Antragsteller bereits zu einem anderen Studiengang zugelassen hat. In diesen Fällen muss eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung dürfte jedoch regelmäßig ein Anspruch bestehen (§ 16b Absatz 1). Insoweit gelten die Ausführungen unter Punkt 16.2. der AvwV in modifizierter Form, da dort von einem Ermessen der Behörden ausgegangen wird. Die neue Rechtslage greift die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 auf, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht.“ (BT-Drs. 19/8284 vom 13.3.2019, S. 91).

Wechsel in Berufsausbildung oder Beschäftigung

Es kann nun in jede anerkannte Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren gewechselt werden (Ermessensanspruch) und nicht mehr nur in Mangelberufe (§ 16b Abs. 4 AufenthG nF). Die Aufenthaltserlaubnis wird für betriebliche Ausbildungen nach § 16a Abs. 1 AufenthG nF mit Zustimmung und Vorrangprüfung der BA (§ 39 Abs. 1 nF AufenthG) erteilt und für schulische Ausbildungen nach § 16a Abs. 2 AufenthG nF. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein, aber nur in Höhe des BAföG-Höchstsatzes (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG nF). Für betriebliche Ausbildung genügt

hierzu eine Ausbildungsvergütung von ca. 950 € brutto. Während einer schulischen Ausbildung muss ein Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden.

In einigen Fällen kann auch **unmittelbar in eine Berufstätigkeit** gewechselt werden.

a) Als Fachkraft: Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium bereits im Herkunftsland abgeschlossen worden war und diese in Deutschland als gleichwertig anerkannt wird (§§ 18a, 18b AufenthG nF). Denkbar ist auch ein in Deutschland erworbener Berufsabschluss, z.B. bei einem dualen Studium. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

b) Für eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen im Bereich der IT- oder Kommunikations-Technologie (§ 19c Abs. 2 AufenthG nF). Die Regelung verweist auf § 6 BeschV nF. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre (im In- oder Ausland) und ein zukünftiges Gehalt von mindestens 60 % der Beitragsbemessungsgrenze RV, sowie deutsche Sprachkenntnisse B1 (darauf kann im Einzelfall verzichtet werden). Die Aufenthaltserlaubnis wird mit Zustimmung und Vorrangprüfung der BA erteilt (§ 39 Abs. 3 AufenthG).

Anforderungen an die Erwerbstätigkeit beim Übergang nach dem Ende der Arbeitsuche

Die bisherige Anforderung „eine dem Studienabschluss angemessene Erwerbstätigkeit“ (§ 16 Abs. 5 AufenthG aF) wird in § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG nF ersetzt durch eine „Erwerbstätigkeit, zu der der Berufsabschluss befähigt“ und damit deutlich flexibler geregelt.

§ 18a AufenthG nF: Beschäftigung, zu der eine erworbene Berufsausbildung (auch zuvor im Herkunftsstaat, Feststellung der Gleichwertigkeit) befähigt.

§ 18b Abs. 1 AufenthG nF: Beschäftigung, zu der der erworbene Studienabschluss befähigt.

§ 18b Abs. 2 AufenthG nF: Blaue Karte *bei einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung* und entsprechendem Gehalt (4.600 € monatl. Brutto, für MINT-Berufe: 3.588 € monatl. brutto).

§ 18d AufenthG nF: zum Zweck der Forschung.

§ 19c Abs. 1 AufenthG nF: Sonstige nach der BeschV zugelassenen Beschäftigung, Zustimmung der BA erforderlich, Vorrangprüfung soweit in der BeschV nichts Anderes geregelt wird.

§ 19c Abs. 2 AufenthG nF: Eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen im Bereich der IT- oder Kommunikations-Technologie.

§ 19c Abs. 3 AufenthG nF: sofern ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung besteht.

§ 19c Abs. 4 AufenthG nF: für ein Beamtenverhältnis; gedacht ist hier vor allem an das Referendariat.

§ 21 AufenthG: für eine selbstständige, auch freiberufliche Tätigkeit, zu der der erworbene Studienabschluss befähigt.

Aufenthalt im Rahmen der Europäischen Mobilität (§§ 16c AufenthG nF)

Ein Aufenthalt in Deutschland im Rahmen eines Programms oder einer Vereinbarung zwischen Hochschulen in verschiedenen EU-Staaten ist einmalig für bis zu 360 Tage ohne Aufenthaltserlaubnis möglich.

Es gelten die Ablehnungsgründe des § 19f Abs. 5 AufenthG.

Über die Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts bzw. die Ausstellung der deklaratorischen Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht entscheidet allein das BAMF (§ 75 Nr. 5a AufenthG nF).

Das BAMF kann eine Sicherheitsüberprüfung durch Weitergabe der Daten an das Bundesverwaltungsamt und von diesem weitergeleitet an alle Sicherheitsdienste vornehmen (§ 73 Abs. 3c AufenthG nF).

Praktikum

- Für ein Pflichtpraktikum zur Erfüllung der Zulassungsbedingungen besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§ 16b Abs. 1 AufenthG nF)
- Für ein studienvorbereitendes Praktikum, wenn eine Zusage des Betriebs vorliegt (§ 16b Abs. 5 Nr. 3 AufenthG nF), besteht ein Ermessensanspruch.

- Für ein studienbezogenes Praktikum EU von bis zu sechs Monaten besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§ 16e AufenthG), wenn das Praktikum inhaltlich und dem Niveau nach dem Studium entspricht, keine Ausschlussgründe nach § 19f Abs. 1 AufenthG nF (siehe oben) vorliegen und entweder
 - in Deutschland oder im Ausland ein Studienabschluss erworben wurde, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, oder
 - das Praktikum während einer Hochschulausbildung (in der Regel im Ausland, weil es sonst von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nF umfasst ist) erfolgt.
 - Die Praktikumsstelle sich zur Übernahme aller öffentlichen Kosten verpflichtet, die während und bis zu sechs Monaten nach Beendigung des Praktikums entstehen.

In allen Fällen muss die Sicherung des Lebensunterhalts durch ein Einkommen im Umfang des BAföG-Höchstsatzes nachgewiesen werden (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG nF).

4 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Kapitel 2 Abschnitt 4

4.1 Allgemeine Anforderungen

In § 18 AufenthG werden zusätzlich zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für alle Beschäftigungsaufenthalte folgende Voraussetzungen festgelegt:

- Ein konkretes Arbeitsplatzangebot.
- Die Zustimmung der BA, es sei denen dieses ist nach der BeschV nicht erforderlich (Freiwilligendienste, Praktika). Die BA prüft die Versagungsgründe nach § 40 AufenthG. Auch wenn die Ausländerbehörde alleine entscheidet, kann sie in Zweifelsfällen die BA beteiligen.
- Für qualifizierte Beschäftigungen gilt die Definition in § 2 Abs. 12a AufenthG. Für reglementierte Berufe ist die Berufsausübungserlaubnis erforderlich. Im übrigen bedarf es einer Gleichwertigkeit, die sich entweder aus der Datenbank „anabin“ ergibt oder von der zuständigen Stelle festzustellen ist. Die Beratung für Fachkräfte aus dem Ausland übernimmt zukünftig die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“, die bei der BA angesiedelt wird und am 1.2.2020 ihre Arbeit aufnimmt.
- Für Fachkräfte ab dem 45. Geburtstag gilt eine Gehaltsuntergrenze, die für 2020 bei 3.795 € (= 55 % der Beitragsbemessungsgrenze RV West) liegt. Es kann auch durch anderweitige Alterssicherungen nachgewiesen werden, dass beim Eintritt ins Rentenalter eine ausreichende Versorgung erreicht wird, insbesondere wenn ein Sozialversicherungsabkommen besteht.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahre erteilt, es sei denn der Arbeitsvertrag bestimmt einen kürzeren Zeitraum (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Die Blaue Karte EU wird in diesen Fällen bis zu einem Zeitpunkt drei Monate nach dem Ende des Arbeitsvertrags erteilt (§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG Visa zum Zweck der Beschäftigung, die im beschleunigten Verfahren nach § 81a AufenthG erteilt werden, werden für 12 Monate ausgestellt.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zu der Beschäftigung, zu der sie erteilt wurde (§ 4a Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

4.2 Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG

Die Öffnung des Arbeitsmarkts für beruflich qualifizierte Fachkräfte **unabhängig von einer Mangel-situation am Arbeitsmarkt** (Engpassberufe) bildet eine der wichtigsten Regelungen des FEG.

Es handelt sich um einen Ermessensanspruch, die BA muss zustimmen, jedoch ohne Vorrangprüfung (§§ 18 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 AufenthG). Allerdings kann die Vorrangprüfung jederzeit bei Bedarf wieder eingeführt werden.

Es werden deutlich geringe Anforderungen an die Passung zwischen Ausbildung und Beschäftigung gestellt. Musste die Beschäftigung bisher *der Qualifikation entsprechen*, so muss die Qualifikation jetzt nur noch **zur Ausübung der Beschäftigung befähigen**.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG kann im beschleunigten Verfahren nach § 81a AufenthG erteilt werden.

4.3 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach § 18b AufenthG

Es handelt sich um eine Ermessensregelung.

Auch die Blaue Karte EU (versehen mit einem Rechtsanspruch auf Erteilung) wurde in den § 18b AufenthG und dort in den Abs. 2 verschoben. Hier bleibt es beim Erteilungsanspruch, wenn die Voraussetzungen bestehen (u.a. Jahreseinkommen von mindestens 55.200 € bzw. in MINT-Berufen 43.056). Die Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung) ist nur bei einem Gehalt zwischen 43.056 und 55.200 € erforderlich.

Die bereits bestehende Regelung wird an folgenden Punkten modifiziert:

- Auch hier reicht es, wenn die Hochschulausbildung **zur Ausübung der Beschäftigung befähigt**. Die ermöglicht auch Tätigkeiten auf dem Niveau beruflich Qualifizierter, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss erfordern.
- Die BA muss zustimmen, aber ohne Vorrangprüfung (§§ 18 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 AufenthG). Damit entfällt die Privilegierung für Personen mit deutschen Hochschulabschlüssen, bei denen bisher keine Zustimmung der BA erforderlich war. Die Zustimmungsregelung wurde von der BeschV ins Gesetz verlagert.

Es gelten die Ablehnungsgründe des § 19f Abs. 1 und 2 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG kann im beschleunigten Verfahren nach § 81a AufenthG erteilt werden.

4.4 Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c AufenthG

Die sofortige Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (nur herausragende Wissenschaftler und Lehrpersonen) wird jetzt in § 18c Abs. 3 AufenthG geregelt.

Für beruflich und für akademisch qualifizierte Fachkräfte (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 18d AufenthG) verkürzt sich die **Aufenthaltsfrist auf vier Jahre**.

Die bereits bestehende **verkürzte Frist von zwei Jahren** für Akademiker*innen mit inländischem Abschluss wird auf Fachkräfte mit inländischem Berufsabschluss erweitert (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG; gilt nicht für Ausbildungsduhlung!)

4.5 Aufenthalte zu Forschungszwecken nach §§ 18d, 18e, 18f AufenthG

Die Regelungen werden systematisch neu geordnet ohne inhaltlich wesentliche Veränderungen vorzunehmen.

- § 18d AufenthG enthält die Aufenthaltserlaubnis für längerfristige Forschungsaufenthalte. Es gelten die Ablehnungsgründe des § 19f Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG. **Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG kann im beschleunigten Verfahren nach § 81a AufenthG erteilt werden.**
- § 18e AufenthG regelt die EU-Mobilität für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland für Zeiträume bis zu 180 Tagen innerhalb von 360 Tagen. Das Verfahren liegt beim BAMF. Es gelten die Ablehnungsgründe des § 19f Abs. 5 AufenthG.
- § 18f regelt die Aufenthaltserlaubnis für Forscher*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken in einem anderen EU-Staat, die sich für mehr als 180 Tage bis zu einem Jahr in Deutschland zu Forschungen aufhalten wollen. Der Antrag kann bei der Ausländerbehörde oder beim BAMF gestellt werden.
Es gelten die Ablehnungsgründe des § 19f Abs. 4 AufenthG.

4.6 Unternehmensinterner Arbeitnehmer-Transfer nach §§ 19, 19a, 19b AufenthG

Die bisherigen Regelungen bleiben im Wesentlichen erhalten.

- § 19 AufenthG enthält die ICT-Karte für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen.
- § 19a regelt die kurzfristige Mobilität von Inhaber*innen einer ICT-Karte in einem anderen EU-Staat für Zeiträume von bis zu 180 Tagen innerhalb von 360 Tagen ohne Aufenthaltstitel.

- § 19b regelt die Mobiler-ICT-Karte für Inhaber*innen einer ICT-Karte in einem anderen EU-Staat für Aufenthalte von mehr als 180 Tagen. Der Antrag kann bei der Ausländerbehörde oder beim BAMF gestellt werden.

4.7 Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Zwecken nach § 19c AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck von spezifischen – in der BeschV geregelten – Beschäftigungen, die eine Berufsqualifikation nicht zwingend voraussetzen, erhält eine eigene Anspruchsgrundlage in § 19c AufenthG.

Wichtigste Änderung ist die Regelung in § 19c Abs. 2 AufenthG mit Verweis auf § 6 BeschV zu Personen, die mindestens drei Jahre in den letzten sieben Jahren einer qualifizierten Tätigkeit im Bereich IT- oder Kommunikationstechnik ausgeübt haben, ohne über einen Berufsabschluss zu verfügen.

Zu beachten ist auch, dass nach § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG die Vorrangprüfung nur erfolgt, wenn sie in der BeschV ausdrücklich angeordnet wird.

Abs. 3 regelt Einzelfallentscheidungen im öffentlichen Interesse und Abs. 4 die Tätigkeit im Beamtenverhältnis (u.a. Referendariat).

4.8 Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG

Die Regelungen des bisherigen § 18a AufenthG werden im Wesentlichen in § 19d AufenthG übernommen. Es bleibt bei den drei Anwendungsfällen:

1. Ausbildung oder Studium in Deutschland abgeschlossen,
2. mit akademischem Abschluss seit zwei Jahren eine angemessene Beschäftigung ausgeübt zu haben, oder
3. seit drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt zu haben und damit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu decken; Unterkunftskosten bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Voraussetzungen bleiben unverändert.

4.9 Aufenthaltserlaubnis für einen Europäischen Freiwilligendienst

Der bisherige § 18d AufenthG wird zu § 19e AufenthG.

Es gelten die Ablehnungsgründe des § 19f Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG.

4.10 Arbeitsplatzsuche nach § 20 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit einem anerkannten bzw. gleichwertigen Berufsabschluss (Definition § 2 Abs. 12a AufenthG) wird in § 20 Abs. 1 AufenthG neu geregelt. Sprachkenntnisse müssen entsprechend der angestrebten Tätigkeit nachgewiesen werden, in der Regel mindestens B1. Neu ist die Erlaubnis zur Probebeschäftigung im Umfang von 10 Wochenstunden.

Festgelegt wird auch, dass diese Aufenthaltserlaubnis im Inland nur erteilt werden darf, wenn unmittelbar zuvor eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken oder für ein studienbezogenes Praktikum (§ 16e AufenthG) bestand.

5 Mitteilungspflichten

Beschäftigte und Auszubildende werden verpflichtet, der Ausländerbehörde eine vorzeitige Beendigung der Beschäftigung oder des Studiums innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis mitzuteilen (§ 82 Abs. 6 AufenthG nF). Das Unterlassen der Mitteilung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 98 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG nF).

Jobcenter und Sozialämter werden ausdrücklich verpflichtet, der Ausländerbehörde jeden Leistungsantrag von Studierenden oder ihren Familienangehörigen mitzuteilen (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG nF).